



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2009

**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz über die Durchführung von
Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Vom 6. Juli 2009

Satzung der Universität Konstanz über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 6. Juli 2009

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Mai 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Form

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Namens, der Adresse, sowie des angestrebten Studiengangs und Fachsemesters.

(2) Für jeden angestrebten Studiengang ist ein eigener Antrag zu stellen.

§ 2 Frist

Anträge auf Teilnahme am Losverfahren können nur

- in der Zeit vom 1. bis 30. September (für das Wintersemester)
- in der Zeit vom 1. bis 31. März (für das Sommersemester)

gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Durchführung

Getrennt nach Studiengängen wird jedem Antrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden die im Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

§ 4 Benachrichtigung

(1) Die Universität Konstanz benachrichtigt erfolgreiche Bewerber und Bewerberinnen am Losverfahren durch einen Zulassungsbescheid.

(2) Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen erhalten auf Nachfrage Auskunft über den Losrang des/der letzten zugelassenen Bewerbers/in und über ihren persönlichen Losrang.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Sie gilt erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2009/10.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung der Universität Konstanz über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Fächern in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15c/2006) außer Kraft.

Konstanz, 6. Juli 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor